

186.

B e r i c h t

der Finanzdeputation B der zweiten Kammer

über Tit. 91 des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1898/99, Ankauf der Industriebahn Zwickau-Crossen-Mosel betreffend, und eine hierzu eingegangene Petition der Aktiengesellschaft Industriebahn „Zwickau-Crossen-Mosel“.

Eingegangen am 24. März 1898.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XIII. Mittheilungen der II. Kammer Nr. 7 u. 8 S. 101 flg.)

Unter Tit. 91 des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats werden für Ankauf der Industriebahn Zwickau-Crossen-Mosel 604 000 *M* verlangt. Hierzu ist eine Petition der derzeitigen Besitzer der Bahn eingegangen, in welcher sie sich gegen den jetzt von der königlichen Staatsregierung beabsichtigten Kauf der Bahn aussprechen und insbesondere auch Billigkeitsrückichten für sich geltend machen. Aus den Erläuterungen zum Etat geht hervor, daß unterm 10. Juli 1893 eine Bahn von Zwickau über Crossen nach Mosel in Betrieb gesetzt wurde, über deren Bau und Betrieb das königliche Finanzministerium unterm 22. November 1891 mit dem Rathe der Stadt Zwickau und dem Besitzer der Crossener Fabrikanlagen, Herrn Christian Gottlieb Leonhardt, einen Vertrag abgeschlossen hatte. In diesem Vertrage behielt sich der Staatsfiskus das Recht vor, das Eigenthum an der Bahn nebst allem Zubehör jederzeit käuflich zu erwerben. Würde er von diesem Rechte innerhalb zehn Jahren Gebrauch machen, so sollte die Bahn mit sämtlichen Gebäuden, Grundstücken, ferner allen Betriebsmitteln *cc.*, dem etwa vorhandenen baaren Betriebs- und Reservefonds, sowie überhaupt allen Aktiven an den Staat übergehen, wogegen dieser sämtliche ihm bekannt gemachten Passiven zur alleinigen Vertretung übernehme.

Aus den Erläuterungen ist ersichtlich, daß die Baukosten 609 607 *M* 33 *g* betragen haben und daß die Gesellschaft von dem seinerzeit eingeforderten und eingezahlten Aktienkapital von 650 000 *M* noch 34 647 *M* 16 *g* in Werthpapieren besitzt. Der gesetzliche Reservefonds beträgt 15 180 *M* und der Erneuerungsfonds 10 695 *M*.

In dem § 15 des oben genannten Vertrages ist der Reservefonds ausdrücklich genannt als ein Theil desjenigen, was mit dem Ankauf der Bahn ohne besondere Entschädigung in den Besitz des Fiskus übergehe. Daß der Erneuerungsfonds, welcher die Abschreibungen darstellt, dem Käufer als ein Aktivum zufallen müsse, wollen die Petenten nicht bestreiten; gleichwohl sprechen sie die Bitte aus, die hohe Ständeversammlung wolle beschließen:

in Berücksichtigung der geltend gemachten Billigkeitsgründe für jetzt von einem Ankauf der Industriebahn abzusehen und Tit. 91 des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für diese Finanzperiode nicht zu genehmigen.

Die Billigkeitsgründe könnten nur darin bestehen, daß die Gesellschaft im ersten halben Jahre 2,1 Prozent, auf das Jahr 1894 4,6 Prozent, auf das Jahr 1895 4,6 Prozent und auf das Jahr 1896 5 Prozent hat vertheilen können, daß sie überhaupt das Risiko